

Satzung über die Gemeinnützigkeit kommunaler Kinder- und Jugendeinrichtungen

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Vorschriften des BGB)

Bezeichnung	Beschlussfassung	Ausfertigung	Bekanntmachung	In-Kraft-Treten
Satzung über die Gemeinnützigkeit kommunaler Sportstätten	27.02.2003	04.03.2003	Mitteldeutsche Zeitung am 06.03.2003	07.03.2003
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Quirier der Welterbestadt Quedlinburg am 31.10.2015	01.11.2015

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 11 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288)i.V.m. § 58 Nr. 1 Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 27. 02. 2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die kommunalen Kinder- und Jugendeinrichtungen

- Büro der städtischen Jugendarbeit
- Kinder- und Jugendladen
- Ökogarten- und Naturerlebnisspielplatz
- Jugendtreff Kleers
- Kulturzentrum Reichenstraße
- öffentlich zugängliche Spielplätze

mit Sitz in Quedlinburg verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck der kommunalen Kinder- und Jugendeinrichtungen ist die Förderung junger Menschen bei ihrer Befähigung zur Selbstbestimmung, Mitverantwortung und sozialem Engagement. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote und Maßnahmen im Sinne der § 11,1213 und 14 des SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz.

§ 2

Die kommunalen Kinder- und Jugendeinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Kinder- und Jugendeinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind aller durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Stadt Quedlinburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

Quedlinburg, d. 04.03.2003

gez. Brecht
Dr. Brecht
Bürgermeister

(Siegel)